



# aktuell

## EDITORIAL

### Liebe Leserinnen und Leser,

der Frühling ist da und wir freuen uns mit Ihnen auf mehr Aktivitäten draußen in der Natur und auf lange Grillabende mit Freunden oder der Familie.

Trotzdem sollten Sie sich auch etwas Zeit nehmen, mit uns Ihre Vorsorge zu besprechen. Wir beraten Sie zu Ihren Versicherungen aber auch auf dem Gebiet der Geldanlage. Sogar in Zeiten der Nullzinspolitik der Notenbank haben wir für Sie noch Ideen zum Aufbau Ihrer Altersvorsorge oder zur Anlage eines Geldbetrages.

Wussten Sie, dass fünf unserer Mitarbeiter Spezialisten auf dem Gebiet der Baufinanzierung sind? Die Bau-, Kauf- oder Anschlussfinanzierung mit uns ist besonders schnell, günstig und unbürokratisch.

Vereinbaren Sie einen Termin oder kommen Sie einfach so bei uns vorbei. Wir sind gerne für Sie da!

In unserer neuen FVV-aktuell haben wir Ihnen wieder Tipps und Wissenswertes rund um das Thema Vorsorge zusammengestellt. Sollten Sie Fragen hierzu haben, freuen wir uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Herzlichst, Suanne Bongers  
Geschäftsführerin

## Versicherungspakete vermeiden

# Versicherungsschutz für die Reisezeit

**Koffer gestohlen, Unfall bei der Fahrrad-Tour oder Magen-Darmerkrankung nach gutem Essen. Wie Sie sich auch in den schönsten Wochen des Jahres schützen können. Wir helfen dabei, zu entscheiden, was sinnvoll ist und was nicht.**

Besonders wichtig ist eine Auslandsreise-krankenversicherung, wenn Sie planen ins Ausland zu reisen. In Ländern mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist sie ein absolutes Muss. Der Beitrag ist sehr gering, deshalb lohnt sich auch kein Selbstbehalt. Ein Jahresvertrag ist nur wenig teurer als der Vertrag für nur eine Reise. Vermeiden Sie einen Vertrag im Zusammenhang mit einer Reisebuchung, denn Sie zahlen oft mehr oder erhalten einen Paketschutz kombiniert mit Reisegepäck- und Unfallversicherung.

Eine Reisegepäckversicherung selbst ist nur empfehlenswert, wenn sie dauerhaft besteht und sie auch im Laufe des Jahres viel unterwegs sind. Sie zahlt häufig nur unter besonderen Auflagen und kommt auch nur für den Zeitwert auf.

Eine Reise-Rücktrittskostenversicherung ist auf jeden Fall sinnvoll, denn sie zahlt, wenn Sie Ihre Reise aus einem wichtigen

Grund nicht antreten oder abbrechen müssen, wie z.B. schwerer Krankheit der Reisenden oder eines nahen Verwandten, Schaden an Ihrem Haus durch Feuer, Verlust des Arbeitsplatzes und anderes.

Grundsätzlich sinnvoll – nicht nur in der Reisezeit – ist eine Unfallversicherung. Sie ist vor allem für diejenigen wichtig, die keine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen können, denn sie sichert zumindest den Verlust Ihrer Arbeitskraft nach einem Unfall ab und bietet auch den wichtigen Schutz für Ihre Kinder. Sie zahlt bei dauerhafter Invalidität meistens einen hohen Geldbetrag, den Sie dann nutzen können, um die ersten notwendigen Änderungen in ihrem Umfeld nach einem Unfall finanzieren zu können.

Wir unterstützen Sie bei der Suche nach dem richtigen Versicherungsschutz und beraten Sie gerne. Sprechen Sie uns einfach an!

Zeit zum Handeln: Einbruch kann jeden treffen: **Hausratversicherungssumme richtig bemessen // Professionelle Fondsauswahl // Versicherungslexikon //** Aus der Schadenspraxis: **Fragen und Antworten //... und weitere interessante Themen!**

Einbruch kann jeden treffen

## Hausratversicherungssumme ausreichend bemessen



**Ein Einbruch kann jeden treffen. In Großstädten ereignen sie sich mehrheitlich sogar zur Tageszeit, zum Beispiel während die Bewohner arbeiten oder einkaufen. Einbrecherbanden fallen häufig über ganze Wohnviertel her und räumen dabei schnell Häuser und Wohnungen aus. Entscheidend ist, dass die Versicherungssumme dem Neuwert Ihres Hauses entspricht.**

Zum Hausrat gehören alle beweglichen Sachen Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses. Stellen Sie sich vor, Sie öffnen das Dach Ihres Hauses und drehen dieses um: alles was dann rausfällt gehört zu Ihrem Hausrat. Die Hausratversicherungssumme sollte dann so hoch bemessen sein, dass Sie damit alle diese Dinge ganz neu kaufen können. Wenn diese zu niedrig ist, kann es Ihnen passieren, dass Sie im Schadensfall weniger ersetzt bekommen und einen Teil der Neuanschaffungen doch aus der eigenen Tasche bezahlen müssen.

Wenn zum Beispiel der tatsächliche Wert Ihres Hausrates 100.000€ beträgt, sie aber nur 75.000€ versichert haben, liegt eine Unterversicherung vor. Für einen gestohlenen Gegenstand, der einen Neuwert von 1.000€ hat, erhalten Sie dann nur 75 % des Wertes, also nur 750€.

Derzeit gilt ein Pauschalwert von 650€ Versicherungssumme je Quadratmeter

Wohnfläche für die Beurteilung einer Unterversicherung. Diese Pauschale hat zwar den Charme der Einfachheit, der Bund der Versicherten rät aber von dieser Methode ab, denn wer eine kleine Wohnung hochwertig ausstattet, ist bei einem Totalschaden völlig unterversichert. Verlassen Sie sich bei der Wertermittlung keinesfalls auf Ihr Gefühl, denn dann werden Sie den Wert Ihres Hausrats mit hoher Wahrscheinlichkeit unterschätzen. Eine ausführliche Wertermittlungstabelle stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung. Empfehlenswert ist es, Fotos als Nachweis – insbesondere von Schmuck und anderen Wertgegenständen – anzufertigen und diese außerhalb des Hauses aufzubewahren.

Um eine Unterversicherung zu vermeiden, sollten Sie den Wert Ihres Hausrats in regelmäßigen Abständen überprüfen und die Summe anpassen. Wir unterstützen Sie dabei!

Fondsauswahl ist manchmal schwierig

## Professionelle Unterstützung durch Beratungstool

Mit Hilfe einer zertifizierten Beratungs-Software ist es bei der F V V möglich, eine qualitativ hochwertige kundenorientierte Beratung auf dem Gebiet der Geldanlage durchzuführen.

In Abhängigkeit des individuellen Risikoprofils wird mit dem Kunden gemeinsam ein Anlagevorschlag erarbeitet, der zu ihm passt, verständlich und nachvollziehbar ist.

Das Beratertool unterscheidet insgesamt 16 verschiedene Risikostufen. Eine persönliche Einschätzung des Kunden ist natürlich auch möglich.

Die Kunden der F V V zahlen keine Depotgebühren und es gibt teilweise keine oder nur reduzierte Ausgabeaufschläge. Hier lässt sich schon zu Beginn des Investments Geld sparen.

Auch ein Zusammenlegen von bereits bestehenden Depots ist kostenlos möglich. Die F V V hilft dabei.



## Schadenspraxis

**„Ein Metallteil hat mir den Reifen aufgeschlitzt und ich bin dadurch in eine Leitplanke gefahren. Muss ich jetzt die Leitplanke bezahlen, obwohl mich keine Schuld trifft?“**

„Leider ja! Im Rahmen der Gefährdungs- oder Halterhaftung müssen Sie für den Schaden aufkommen. Allein der Betrieb eines Kfz stellt schon eine Gefahrenquelle dar. Aus diesem Grund haftet der Halter

des Fahrzeugs auch, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss!“

**„Meine Autohaftpflicht hat den Schaden meines Unfallgegners reguliert, obwohl ich das nicht wollte. Ist das erlaubt?“**

„Ja! Der Versicherer muss sogar so handeln! Es ist gesetzlich geregelt, dass Geschädigte ihre Ersatzansprüche direkt an den Versicherer richten können. Mit dieser Regelung sollen Verkehrsoffer geschützt werden. Da nun der Schadenersatzanspruch direkt gegenüber dem Versicherer besteht, können Sie die Zahlung einer Entschädigung auch nicht mit einem Regulierungsverbot verhindern. Denn die Regulierungsvollmacht des

Versicherers ist in allen Bedingungen verankert. Der Versicherer kann dabei nach eigenem Ermessen entscheiden. Nur, wenn Sie Ihrem Versicherer eine unsachgemäße und willkürliche Regulierung nachweisen, können Sie die Rückstufung Ihres Schadenfreiheitsrabattes vermeiden!“

## Neue EU-Richtlinie

# Netz- und Informationssicherheit ist auf dem Weg

**Ohne Internet läuft heute so gut wie nichts mehr und damit wächst auch die Gefahr der Internetkriminalität. Was seit Jahren in der Planung war, wird jetzt auch auf europäischer Ebene umgesetzt – mit Hilfe von Sicherheitsstandards.**

Die neue Richtlinie sieht vor, dass Internetmarktplätze wie Ebay oder Amazon, aber auch Suchmaschinen wie Google und Yahoo sowie Clouds verpflichtet sind, ihre digitale Infrastruktur ausreichend gegen Hackerangriffe zu schützen.

Aber auch Dienstleister aus den Bereichen Finanzwesen, Energie und Transport müssen die neuen Regeln umsetzen. Kommt es trotzdem zu Sicherheitsmängeln, müssen diese an die jeweiligen Behörden gemeldet werden.

## Schadenersatzpflicht des Mieters bei Schlüsselverlust

Ein Mieter hat bei Auszug aus einer Mietwohnung nur einen Schlüssel zurückgegeben. Im Übergabeprotokoll bei Einzug war aber vermerkt, dass ihm zwei Schlüssel übergeben wurden. Da der Beklagte nicht erklären konnte, wo der Schlüssel geblieben war, verlangte der Vermieter den Austausch der Schließanlage.

Das BGH urteilte daraufhin wie folgt: Die Schadenersatzpflicht des Mieters, der einen zu einer Schließanlage gehörenden Schlüssel verloren hat, kann auch die Kosten des Austausches der Schließanlage umfassen, wenn der Austausch wegen bestehender Missbrauchsgefahr aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Allerdings liegt dieser sogenannte Vermögensschaden erst vor, wenn die Schließanlage tatsächlich ausgetauscht worden ist.

**BGH Urteil vom 19.11.2014, Az. VIII ZR 191/13**

## Vermieter muss Schaden beseitigen

Die Gebäudeversicherung des Vermieters muss den Schaden bezahlen und der Mieter darf sogar noch die Miete um 15 % mindern: Ein 12 jähriges Mädchen hatte Öl in einem Kochtopf auf dem Herd erhitzt und die Küche bei eingeschalteter Herdplatte zeitweise verlassen. Schließlich entzündete sich das Öl und es kam zu einem Wohnungsbrand.

Die Eltern des Mädchens wollten den Schaden selbst über Ihre Haftpflichtversicherung abwickeln. Doch diese verwies darauf, dass dafür die Gebäudeversicherung der Hausbesitzerin zuständig sei. Diese wollte ihrer Versicherung den Schaden aber nicht melden, um zu vermeiden, dass die Beiträge für alle Mieter teurer würden. Dem BGH-Urteil zufolge ist sie aber zur Renovierung der Küche verpflichtet. Der Brandschaden sei „ein Mangel der Mietsache, der den vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt“. Die Vermieterin habe deshalb die Pflicht den Mangel über die Gebäudeversicherung zu beseitigen.

**BGH vom 19.11.2014, Az. VIII ZR 191/13, V ZR 437/14**



## Kfz: fiktive Reparaturkosten

Der BGH hat entschieden, dass bei einer fiktiven Abrechnung von Unfallschäden in der Kaskoversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen, die bei Durchführung der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden, ersatzfähig sind und der Versicherungsnehmer sich vom Versicherer nicht auf die niedrigeren Kosten einer „freien“ Werkstatt verweisen lassen muss. Dieses gilt insbesondere für neuere Fahrzeuge oder solche, die bislang stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurden.

**BGH vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14**

## Rauchwarnmelder – Duldungspflicht des Mieters

Mieter haben eine Duldungspflicht beim Einbau von Rauchwarnmeldern durch den Vermieter, auch dann, wenn der Mieter bereits Rauchwarnmelder in seiner Wohnung installiert hatte. Das Gericht vertrat unter anderem die Auffassung, dass der Einbau und die spätere Wartung der Rauchwarnmelder für das gesamte Gebäude „in einer Hand“ ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten, das zu einer nachhaltigen Verbesserung auch im Vergleich zu einem Zustand führt, der bereits durch den Einbau der vom Mieter selbst ausgewählten Rauchwarnmelder erreicht ist.

**BGH vom 17.06.2015, Az. VIII ZR 216/14**

## Unberechtigte Rückforderung Riester-Förderung

**Das Finanzamt verlangt von Ihnen die Riester-Förderung zurück? Es könnte an einem Datenfehler liegen, gegen den Sie sich wehren sollten. Lesen Sie mehr dazu.**

Oftmals liegt der Rückforderung eine fehlende oder fehlerhafte Jahresmeldung des Jahreseinkommens durch die Krankenkasse an die Rentenkasse zu Grunde. Wehren Sie sich, indem Sie gegen den fehlerhaften Bescheid des Finanzamts Einspruch erheben, und beantragen Sie auch die Aussetzung der Vollziehung. Senden Sie die

Jahresmeldung zur Sozialversicherung an Ihren Riester-Anbieter und beauftragen Sie ihn bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) einen Festsetzungsantrag zu stellen. Allerdings müssen Sie bei der neuerlichen Überprüfung mit Bearbeitungszeiten von einem Jahr und mehr rechnen.

## Rauchmelder Aktuelle Fristen

**Die Kampagne „Rauchmelder retten Leben“ hat viel Gutes bewirkt: Der überwiegende Teil der Bundesländer hat bereits eine Rauchmelder-Gesetzgebung eingeführt.**

Neben der Einbaupflicht bei Neu- und Umbauten gibt es auch für bestehende Wohnungen eine Verpflichtung, Rauchwarnmelder nachzurüsten. Bestehende Wohnungen müssen in Nordrhein-

Westfalen bis zum 31.12.2016 und in Bayern bis zum 31.12.2017 mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Weitere Informationen finden Sie hier: [www.rauchwarnmelder-lebensretter](http://www.rauchwarnmelder-lebensretter).

## Kaum noch staatliche Hilfen Elementarschäden

**Eine Pflichtversicherung für Elementarschäden bei Gebäuden wird es nach dem Willen der Justizminister der Bundesländer nicht geben.**

Die Justizminister-Konferenz hat auch beschlossen, dass Hausbesitzer zukünftig hinreichende Bemühungen zeigen müssen, einen Schaden abzuwenden sowie sich zu zumutbaren Bedingungen versichern zu lassen. Wer also zukünftig nicht nachweisen kann, dass er zumindest versucht hat, sich gegen Hochwasser und andere Naturgewalten abzusichern, wird vom Staat keine Hilfe mehr erhalten.



## Versicherungslexikon

### Baupreisindex

Der Baupreisindex wird jährlich durch das Statistische Bundesamt ermittelt.

Er gibt die Preisentwicklung für den Neubau oder die Instandhaltung von Gebäuden wieder. Den durchschnittlichen Neubauwert Ihres Gebäudes (ohne Grundstück) berechnen Sie, indem Sie die Basis-Versicherungssumme 1914 gemäß Ihrer Police mit dem Baupreisindex 13,3 (2016) multiplizieren.

### Gleitender Neuwertfaktor

Der gleitende Neuwertfaktor wird zur Beitragsberechnung einer Wohngebäudeversicherung herangezogen. Der Faktor wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) errechnet. Versicherer sind an die Empfehlung des GDV aber nicht gebunden. Der Faktor berücksichtigt die Veränderung der Baupreise (Baupreisindex) und der Tariflöhne für das Baugewerbe (Tariflohnindex).

# Unsere Mitarbeiter stellen sich vor

Die F V V hat derzeit 27 Mitarbeiter, 25 in Köln und zwei in Saarlouis.  
Heute stellen wir Ihnen wieder zwei unserer Mitarbeiter vor.



## Mein Name ist Ivonne Bürger.

Ich bin 40 Jahre alt und arbeite seit fast 14 Jahren bei der F V V. Zur Zeit bin ich 4 Tage die Woche im Einsatz, um mehr Zeit mit meinem Sohn zu verbringen. In meiner Freizeit reise und fotografiere ich gerne.

Zusammen mit meinen Kollegen von der best advice Versicherungs-Vermittlung helfe ich bei allen Fragen rund um die Zusatzversicherungen zur pronova BKK.



## Mein Name ist Oliver Rückes.

Ich bin 51 Jahre alt und seit fast 16 Jahren bei der F V V. Ich berate die F V V-Kunden nicht nur allumfassend zu Versicherungen und Geldanlagen sondern bin auch auf dem Gebiet der Baufinanzierung ein kompetenter Ansprechpartner. Weiterhin betreue ich die mit Ford verbundenen Unternehmen.

Gerne verbringe ich meine Freizeit mit der Familie oder beim Sport. Ich versuche, mein Interesse für Kriminal-literatur mit meiner Leidenschaft für nicht immer radiokompatible Rock-musik zu verbinden.

## Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



### Impressum

#### Herausgeber:

Ford Versicherungs-Vermittlungs-GmbH  
Geschäftsführerin Susanne Bongers  
Henry-Ford-Straße 1  
50735 Köln  
Telefon: 0221 90-12200  
Fax: 0221 7123764  
E-Mail: fvv@ford.com  
Web: www.fvv.de  
Registergericht Köln, HRB 2597

#### Bildnachweise:

Shutterstock, S. 1 oben: Nina Buday, unten:  
F V V, S. 2: Fotosenmeer, S. 3 oben: Fabiana  
Ponzi, unten: VECTOR ICONS,  
S. 4: Maxx-Studio, S. 5 oben: racorn,  
unten: Barry Barnes, S. 6: F V V

### Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

#### Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach  
§ 34 c, d und f GewO

#### Registrierung:

Registrierungs-Nr. D-7VWS-1XBGR-69

#### Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,  
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

### Redaktion:

Verantwortlich Thomas Bethke,  
Versicherungsbetriebswirt/DVA  
Postfach 650906,  
22369 Hamburg

### Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.  
Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.